



TEAM

Rechtsanwalt Frank Razeng

Ihr Ansprechpartner für Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht und Wirtschaftsrecht

Rechtsanwältin Cornelia Kleinert

Fachanwältin für Familienrecht

Ihre Ansprechpartnerin für Familienrecht, Erbrecht Sozialrecht

Rechtsanwältin Livia Reuter

Ihre Ansprechpartnerin für Mietrecht, Zivilrecht, Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht und Medizinrecht

KONTAKT

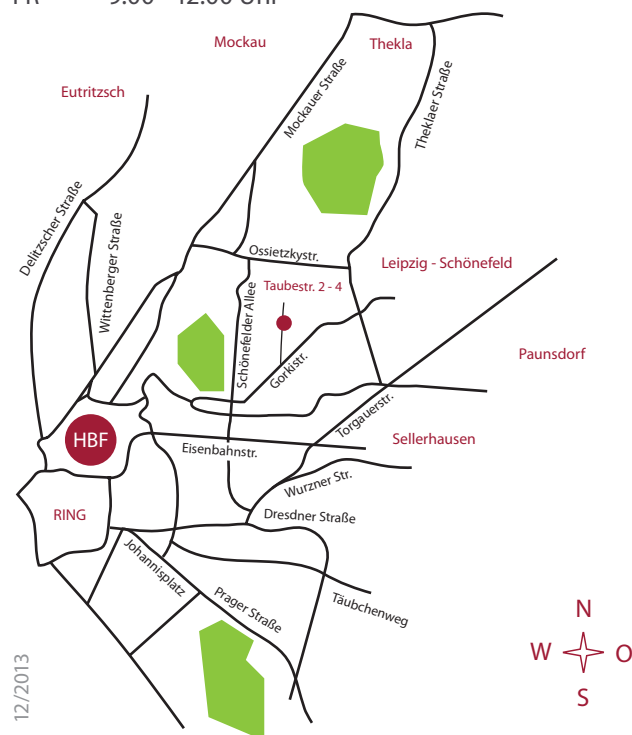
✉ Taubestraße 2 - 4
04347 Leipzig

☎ 0341. 23 41 80 - 0
📠 0341. 23 41 80 - 11
@ post@razeng.de



BÜROZEITEN

MO 9.00 - 18.00 Uhr
DI 9.00 - 21.00 Uhr
MI 9.00 - 18.00 Uhr
DO 9.00 - 18.00 Uhr
FR 9.00 - 12.00 Uhr



12/2013

Erwerbsunfähigkeits- rente





Plötzlich krank? Ein Unfall? – und die bisher ausgeübte berufliche Tätigkeit kann nicht mehr ausgeübt werden...

Was kann man von der gesetzlichen Rentenversicherung erwarten, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis, wie ein Unfall, eine Gewalttat oder ein unerwartet negativer Krankheitsverlauf, die Berufstätigkeit im bisherigen Umfang unmöglich macht?

Für diesen Fall hat der Gesetzgeber die EU-Rente (Erwerbsunfähigkeitsrente) vorgesehen. Diese Rente soll ein Einkommensersatz sein, der es dem Empfänger möglich macht, ein unabhängiges Leben zu führen. Jeder, der außerstande ist, länger als drei Stunden täglich einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, ist berechtigt, eine Erwerbsunfähigkeitsrente zu beanspruchen.

Die Höhe der EU-Rente ist von der Höhe des vorherigen Arbeitseinkommens und der Länge der bisherigen Versicherungszeit abhängig. Zu unterscheiden ist die Erwerbsunfähigkeitsrente von der Erwerbsminderungsrente. Wer imstande ist, bis zu sechs Stunden täglich einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, hat Anspruch auf eine teilweise Erwerbsminderungsrente. Wer nicht mehr in der Lage ist, drei Stunden täglich einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, hat



Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente. Die EU-Rente wird üblicherweise für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Nach drei Jahren wird geprüft, ob sich der Zustand des Rentners verbessert hat, gegebenenfalls wird ihm die Rente entzogen.

Der EU-Renantrag muss bei der Rentenversicherung innerhalb der ersten sieben Monate nach Eintritt der Erwerbsminderung gestellt werden. Wird der Antrag erst später gestellt, beginnt der Bezug der Rente mit dem Ersten des Antragsmonats. Dem Antrag sind alle ärztlichen Atteste und Unterlagen zum Gesundheitszustand beizufügen.

Ist die EU-Rente bewilligt, kann der Rentner, sofern er gesundheitlich dazu in der Lage ist, weiter arbeiten gehen, um das Renteneinkommen zu ergänzen. Die Hinzuverdienstgrenzen werden ständig neu angepasst.

Merke: Wird der Antrag auf EU-Rente jedoch abgelehnt, ist Widerspruch möglich. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Antrag oft abgelehnt wird und ohne anwaltlichen Beistand lediglich eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen wird. Dann ist der Weg zum Sozialgericht unumgänglich.



Durch eine Akteneinsicht in die Rentenakte lässt sich klären, welche Befunde und ärztlichen Stellungnahmen der Rentenversicherung für die Entscheidung vorlagen. Oftmals fehlen entscheidende Unterlagen. Die Akteneinsicht ist nur durch den Anwalt möglich. Durch eine an den individuellen Gesundheitsbeschwerden orientierte Argumentation wird der Rententräger veranlasst, spätestens im Klageverfahren auf die Begutachtung durch einen unabhängigen Sachverständigen Stellung zu nehmen. Daher helfen wir Ihnen gern bei der Durchsetzung Ihrer Rentenansprüche aufgrund von Krankheit gegenüber dem Rententräger.

Sie haben noch Fragen?

Gern beraten und vertreten wir Sie in allen Fragen des Sozialrechts. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin mit uns. Unsere Kontaktdaten finden Sie umseitig abgedruckt.

Ihre Kanzlei

RAZENG | RECHTSANWÄLTE